

Satzung über die öffentliche Wärmeversorgung in den Bebauungsplangebieten “Altes Krankenhaus“, “Rappenschneller“ und “Jakobwiese“ (Wärmeversorgungssatzung) der Stadt Hüfingen

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40) sowie § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 17.03.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeversorgung

- (1) Die Stadt Hüfingen betreibt durch die Stadtwerke Hüfingen eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk und Hackschnitzelanlage in den Bebauungsplangebieten “Altes Krankenhaus“, “Rappenschneller“ und “Jakobwiese“ in Hüfingen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.
- (3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Blockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmenetz. Zum öffentlichen Nahwärmenetz gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

§ 1 a Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus **Anlage 1 bis 3** zur Satzung.

§ 2 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

§ 3 Benutzungszwang

Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Wärmeversorgung zu decken. Zur Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.

§ 3 a Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Verpflichtete können auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird ganz oder teilweise erteilt, wenn und soweit der Wärmebedarf aus
 - a) Geothermie,
 - b) Umweltwärme,
 - c) technisch durch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehenden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie oder durch solarthermische Anlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
 - d) technisch durch gebäudeintegrierte Windkraftanlagen zur Wärme- oder Kälteerzeugung nutzbar gemachte Energie,
 - e) fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse; die Abgrenzung erfolgt nach dem Aggregatzustand zum Zeitpunkt des Eintritts der Biomasse in den Wärmeerzeuger oder
 - f) Wärme, die aus technischen Prozessen und aus baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird (Abwärme)

gedeckt wird und der Primärenergiefaktor der Wärmeerzeugung des Verpflichteten niedriger ist, als der durch die Stadtwerke Hüfingen für das jeweilige Teilnetz oder nach Realisierung des Nahwärme-Verbunds für das Gesamtnetz veröffentlichte Primärenergiefaktor. Der Nachweis ist mit der Antragstellung zu erbringen.

- (3) Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn dies den Stadtwerken Hüfingen insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung Wärmeversorgung zumutbar ist.
- (4) Aus wirtschaftlichen Gründen kann vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Wärmeversorgungseinrichtung oder deren Benutzung für den Verpflichteten zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Hüfingen, Stadtwerke Hüfingen zu stellen und zu begründen.

Die zur Entscheidung über den Antrag ggf. erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken vorzulegen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft die Stadt Hüfingen. Die Befreiung kann auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt und mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gemäß Abs. 2 ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.

- (6) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt.

Die Errichtung und der Betrieb von Kaminen und Kachelöfen sind auf den anschlusspflichtigen Grundstücken gestattet ohne dass eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, wenn Kamine und Kachelöfen ausschließlich mit unbehandeltem Holz beheizt werden und nicht in erster Linie der Raumheizung dienen. Bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Für den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Fernwärme AVB- FernwärmeV vom 28.06.1989 (BGBl. S. 742) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Hüfingen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

§ 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.
- (2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

§ 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehen Beauftragten der Stadt den Zutritt zu seinem Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden
- (2) Der Anschlusszwang (§ 2) und Benutzungszwang (§ 3) können mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hüfingen, den 17.03.2022

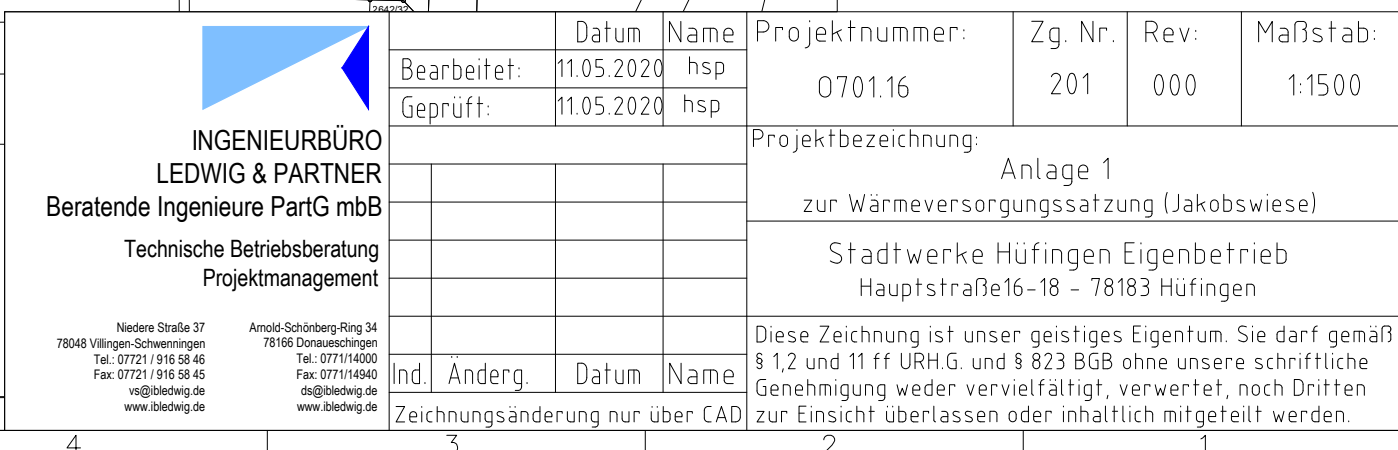
Der Gemeinderat

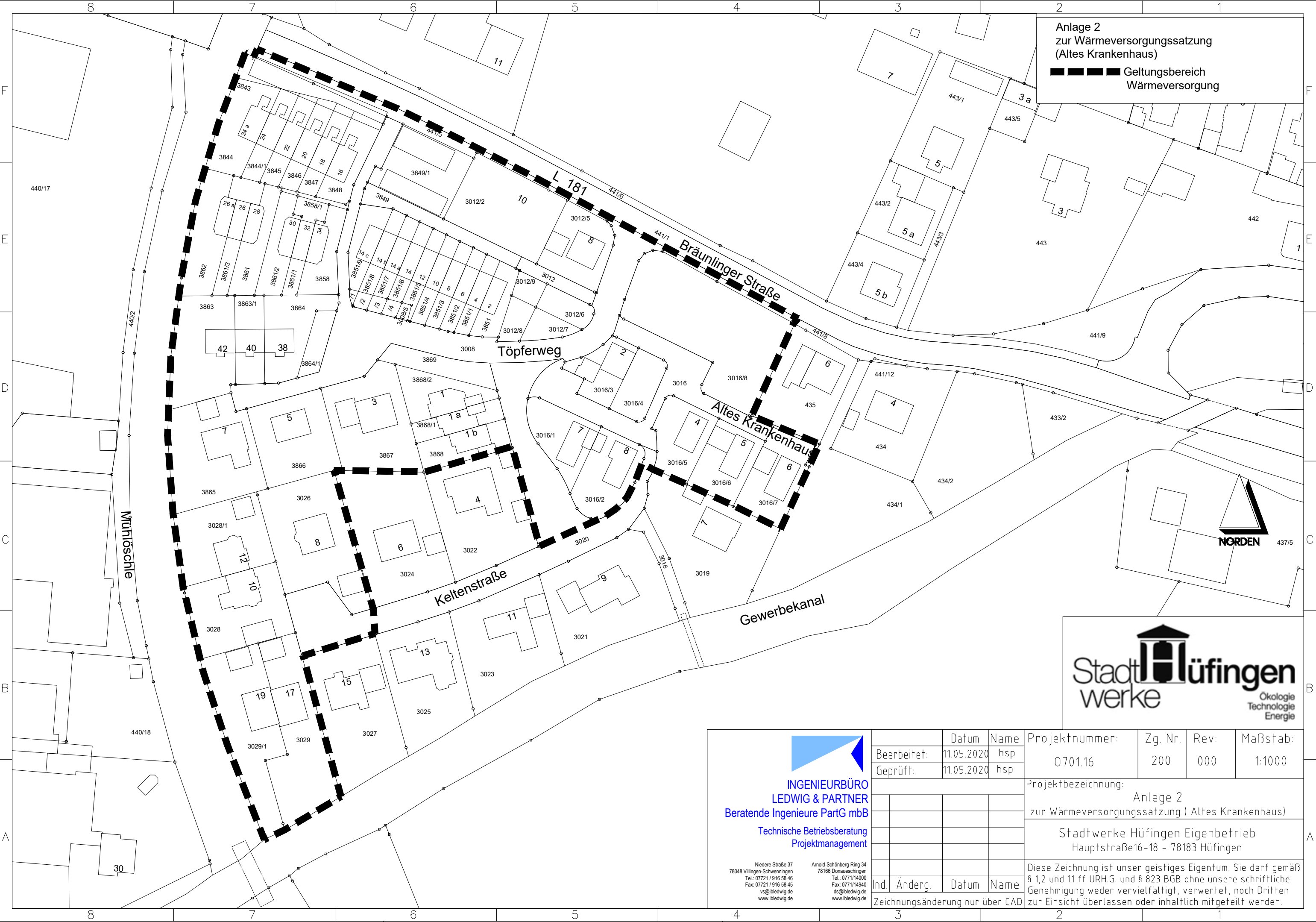


Michael Kollmeier
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.





Anlage 2
zur Wärmeversorgungssatzung
(Altes Krankenhaus)

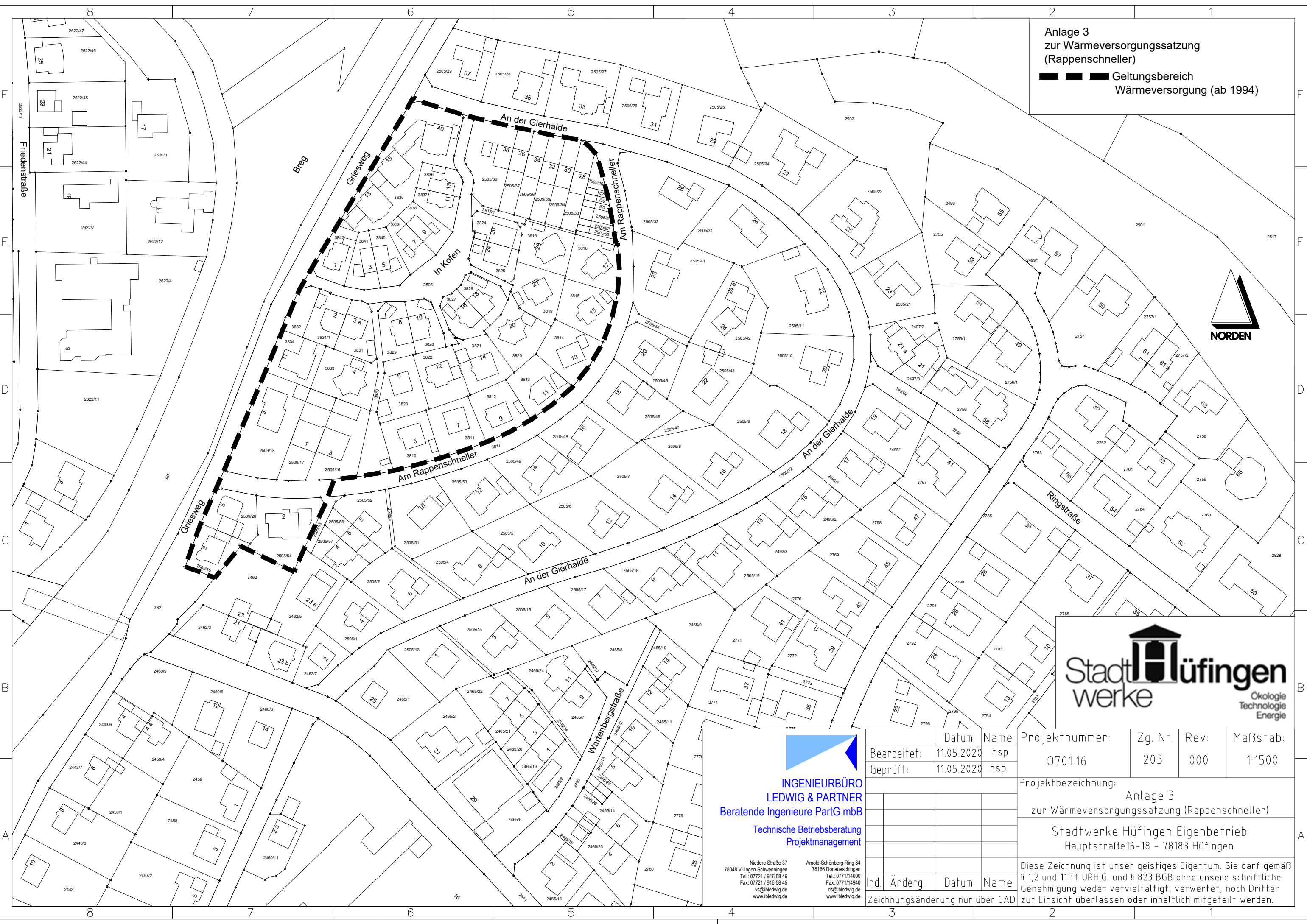
■■■■■ Geltungsbereich
Wärmeversorgung



 INGENIEURBÜRO LEDWIG & PARTNER Beratende Ingenieure PartG mbB Technische Betriebsberatung Projektmanagement Niedere Straße 37 78048 Villingen-Schwenningen Tel.: 07721 / 916 58 46 Fax: 07721 / 916 58 45 vs@ibledwig.de www.ibledwig.de Arnold-Schönberg-Ring 34 78166 Donaueschingen Tel.: 0771/14000 Fax: 0771/14940 ds@ibledwig.de www.ibledwig.de		Datum	Name	Projektnummer:	Zg. Nr.	Rev:	Maßstab:
	Bearbeitet:	11.05.2020	hsp	0701.16	200	000	1:1000
	Geprüft:	11.05.2020	hsp	Projektbezeichnung:			
				Anlage 2			
				zur Wärmeversorgungssatzung (Altes Krankenhaus)			
				Stadtwerke Hüfingen Eigenbetrieb			
				Hauptstraße16-18 - 78183 Hüfingen			
Ind.	Änderg.	Datum	Name	Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß § 1,2 und 11 ff URH.G. und § 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder inhaltlich mitgeteilt werden.			
Zeichnungsänderung nur über CAD							

Niedere Straße 37
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 / 916 58 46
Fax: 07721 / 916 58 45
vs@lledwig.de
www.lledwig.de

Arnold-Schönberg-Ring 34
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/14000
Fax: 0771/14940
ds@lledwig.de
www.lledwig.de



Anlage 3
zur Wärmeversorgungssatzung
(Rappenschneller)
Geltungsbereich
Wärmeversorgung (ab 1994)





**INGENIEURBÜRO
LEDWIG & PARTNER**
Beratende Ingenieure PartG mbB
Technische Betriebsberatung
Projektmanagement

Niedere Straße 37
78048 Villingen-Schwenningen
Tel.: 07721 / 916 58 46
Fax: 07721 / 916 58 45
vs@ibledwig.de
www.ibledwig.de

Arnold-Schönberg-Ring 34
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771/14000
Fax: 0771/14940
ds@ibledwig.de
www.ibledwig.de

	Datum	Name	
Bearbeitet:	11.05.2020	hsp	
Geprüft:	11.05.2020	hsp	
Ind.	Änderg.	Datum	Name
Zeichnungsänderung nur über CAD			

Projektnummer: 0701.16

Zg. Nr. 203

Rev: 000

Maßstab: 1:1500

Projektbezeichnung:
Anlage 3
zur Wärmeversorgungssatzung (Rappenschneller)

Stadtwerke Hüfingen Eigenbetrieb
Hauptstraße 16-18 - 78183 Hüfingen

Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß § 1,2 und 11 ff URH.G. und § 823 BGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt, verwertet, noch Dritten zur Einsicht überlassen oder inhaltlich mitgeteilt werden.

